

Bekanntmachung gem. § 141 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) des Beschlusses über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen für das Gebiet, Wohnpark „Am Ploggensee“

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. 2011 S. 777) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467) und § 141 Abs. 3 BauGB in der Bekanntmachung der Neufassung vom 03. November 2017 (BGBL I S. 3634)

hat die Stadtvertretung Grevesmühlen in ihrer Sitzung am 09.12.2019 den Beschluss über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen zur Prüfung der Notwendigkeit für die Durchführung einer städtebaulichen Gesamtmaßnahme für das Gebiet, Wohnpark „Am Ploggensee“ mit folgender Grobabgrenzung beschlossen:

- Im Osten: Grüner Ring
- Im Süden: Wismarsche Straße
- Im Westen: Santower Straße
- Im Norden: Bundesstraße B 105

Das Gebiet, Wohnpark „Am Ploggensee“ wurde als Gebiet mit städtebaulichen Missständen und Defiziten ermittelt.

Als vorläufige Ziele und Zwecke der städtebaulichen Gesamtmaßnahme werden bestimmt:

- Schaffung zeitgemäßer, generationsgerechter Wohnverhältnisse unter Berücksichtigung des Klimaschutzes und der Digitalisierung
- Herstellung zukunftsfähiger Gemeinbedarfseinrichtungen
- Verbesserung der Situation des fließenden und ruhenden Verkehrs, Erhöhung der Aufenthaltsqualität durch Gestaltung des Wohnumfeldes

Ein Lageplan (Maßstab 1:5.000, vom 11.11.2019), in dem das von den vorbereitenden Untersuchungen betroffene Gebiet parzellenscharf durch eine Umgrenzungslinie dargestellt ist, wurde zum Bestandteil des Beschlusses erklärt. Der Lageplan wird zu jedermanns Einsicht im Rathaus, Haus 2, Flur im 1. OG, vor dem Zimmer Nr. 2.1.10 vom 16.11.2020 bis 01.12.2020 ausgelegt und kann dort von innerhalb der Geschäftszeiten:

- Dienstag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
- Mittwoch 9:00 Uhr bis 12 Uhr
- Donnerstag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

eingesehen werden.

Sollte das Rathaus aufgrund des aktuellen Pandemiegeschehens geschlossen werden, ist eine Terminvereinbarung telefonisch möglich.

Hinweise:

1. Der Beschluss über vorbereitende Untersuchungen ist nicht gleichbedeutend mit der förmlichen Festsetzung eines Gebietes für eine städtebauliche Gesamtmaßnahme. Diese bedarf einer besonderen Gebietssatzung.

2. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Beschlusses über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen finden die §§ 137, 138 und 139 BauGB über die Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen, die Auskunftspflicht und die Beteiligung und Mitwirkung öffentlicher Aufgabenträger Anwendung (§141 Abs. 4 S.1 Halbs. 1 BauGB). Gemäß § 138 Abs. 1 BauGB sind Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten verpflichtet, der Gemeinde oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Bedürftigkeit eines Gebietes oder zur Vorbereitung oder Durchführung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme erforderlich ist. An personenbezogenen Daten, die nur zu Zwecken der städtebaulichen Gesamtmaßnahme verwendet werden, können insbesondere Angaben der Betroffenen über ihre persönlichen Lebensumstände im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, namentlich über die Berufs- Erwerbs- und Familienverhältnisse, das Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verflechtungen sowie über die örtliche Bindung erhoben werden. Verweigert ein Auskunftspflichtiger die Auskunft, kann ein Zwangsgeld bis zu 500 Euro wiederholt angedroht und festgesetzt werden (§ 138 Abs. 4 S. 1 BauGB i.V.m. § 208 Satz 2 bis 4 BauGB).
3. Ab dem Zeitpunkt der ortsüblichen Bekanntmachung ist § 15 BauGB (Zurückstellung von Baugesuchen) auf die Durchführung eines Vorhabens im Sinne des § 29 Abs. 1 BauGB und auf die Beseitigung einer baulichen Anlage entsprechend anzuwenden. Ein danach ergangener Bescheid über die Zurückstellung des Baugesuches sowie ein danach ergangener Bescheid über die Zurückstellung der Beseitigung einer baulichen Anlage wird mit der förmlichen Festlegung des Entwicklungsgebietes unwirksam (§ 141 Abs. 4 S. 1 Halbs. 2 und S. 2 BauGB).

Grevesmühlen, 11.11.2020
Ort, Datum



Unterschrift

